

# TEIL B

## TEXT

### 1. HÖHENLAGE DER GEBÄUDE

OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN FÜR

EINGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0.55 m,
MEHRGESCHOSSIGE WOHNGEBÄUDE	"	1.20 m,
EINGESCHOSSIGE NICHTWOHNGEBÄUDE	"	0.20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE.

### 2. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN BIS 0.80 m,

(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN BZW. -SCHRÄNKEN  
IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN IM BEREICH DER  
ZUFAHRTSTORE KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE  
PFEILER ZUGELASSEN WERDEN - § 31,1 BBauG).

FÜR BAUGRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER BIS 1.20 m,

AN DEN FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE) " 1.20 m  
HÖHE ZULÄSSIG.